

Kurztitel

Kraftfahrgesetz 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 615/1977

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.01.1979

Außerkrafttretensdatum

30.06.1991

Text**§ 23. Rückblickspiegel**

(1) Einspurige Kraftfahrzeuge müssen mit mindestens einem, mehrspurige mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein, die so angebracht sind, daß der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist.

(2) (Anm.: Aufgehoben durch Art. I Z 82 BG, BGBI. Nr. 615/1977.)